
JUGENDORDNUNG



1. Allgemeine Grundsätze:
Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Verein selbst. Bei der Verwaltung der für die Jugend genehmigten Mittel hat die Jugendversammlung Mitspracherecht.
2. Aufgaben:
Das Durchführen von Wettkämpfen, Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie z. B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen usw.
3. Organe:
Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendleiter

Die Jugendversammlung:

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
- die Wahl des Jugendleiters (-leiterin) und seines Stellvertreters.

Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen.

Der Jugendleiter:

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

